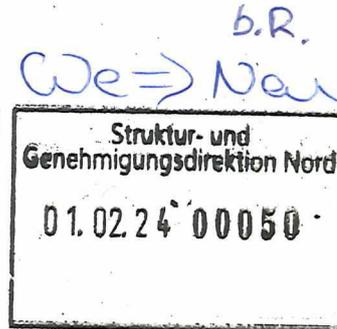




Forstamt Dierdorf | Hanalle5 | 56269 Dierdorf

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5

56009 Koblenz



Forstamt Dierdorf
Hanallee 5
56269 Dierdorf
Telefon 02689-97269-0
Telefax 02689-97269-29
forstamt.dierdorf@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Mein Aktenzeichen 63122 „Windpark A3 Maischeid“ Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 15.01.2024 21a/07/5.1/2023/0121	Ansprechpartner/-in / E-Mail Bernd Nüchel bernd.nueckel@wald-rlp.de	Telefon / Fax 0261 9217717 0261 9217082	Datum
---	---	---	---	-------

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma *Vattenfall wifi consult Erneuerbare energie Südwest GmbH* auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 10 WEA auf den Gemarkungen Kleinmaischeid, Großmaischeid und Giershofen in der Verbandsgemeinde Dierdorf, Landkreis Neuwied. - „Windpark A3-Maischeid“ -

Anlage	Gemarkung	Flurstücke	Flur	Nabenhöhe	Rotorradius	Tiefster Punkt des Rotors
WEA 01	Kleinmaischeid	1/14	1	162,0 m	87,5 m	74,5 m
WEA 02	Kleinmaischeid	23/9	2	162,0 m	87,5 m	74,5 m
WEA 03	Kleinmaischeid	46/15	2	162,0 m	87,5 m	74,5 m
WEA 04	Großmaischeid	15/4	1	162,0 m	87,5 m	74,5 m
WEA 05	Kleinmaischeid	14	2	162,0 m	87,5 m	74,5 m
WEA 06	Großmaischeid	11	1	162,0 m	87,5 m	74,5 m
WEA 07	Großmaischeid	3	1	162,0 m	87,5 m	74,5 m
WEA 08	Großmaischeid	70/31	2	162,0 m	87,5 m	74,5 m
WEA 09	Großmaischeid	3/6	2	162,0 m	87,5 m	74,5 m
WEA 19	Giershofen	54/1, 62/55	5	162,0 m	87,5 m	74,5 m

Forstbehördliche Stellungnahme des Forstamtes Dierdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns vorgelegten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht zum o.g. Vorhaben folgendes mit:



Die Firma *Vattenfall wif consult Erneuerbare energie Südwest GmbH* beabsichtigt 10 WEA vom Typ ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser 175 m und einer Nennleistung von je 6,0 MW auf den Gemarkungen Kleinmaiseid, Großmaiseid und Giershofen in der Verbandsgemeinde Dierdorf, Landkreis Neuwied zu errichten.

Die Errichtung der 10 WEA wird als „privilegiertes“ Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beantragt. Die Standorte liegen weder innerhalb eines Vorrang- oder Ausschlussgebietes für Windenergie des gültigen Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald, noch in einem ausgewiesenen oder geplanten Sonder- oder Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung gemäß Bauleitplanung. Eine Steuerung durch Planvorbehalt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde nicht vorgenommen.

1. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.





3. Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.
4. Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von gesonderten Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel könne über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten – und damit langfristig gesicherten – Wegetrassen gewährleistet werden.

I.

Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Großmaischeid	1	15/4	04
Großmaischeid	1	11	06
Großmaischeid	1	3	07
Großmaischeid	2	70/31	08
Großmaischeid	2	3/6	09
Kleinmaischeid	1	1/14	01
Kleinmaischeid	2	23/9	02
Kleinmaischeid	2	46/15	03
Kleinmaischeid	2	14	05
Giershofen	5	54/1,62/55	19

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung:

	Befristete Umwandlungsflächen						Temporäre Rodungsflächen			Rodungsflächen Gesamt
	werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	
WEA Standort- fläche m ² (Turm und Fundament)	Kranstell- fläche m ²	Kranaus- legerfläche m ²	Zuwegung m ²	Montagefläche und Baufeld sowie sonstige Standortflächen m ²	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m ² (Summe Sp. 2 - 6)	Arbeits- / Montage-/ sowie sonstige Standortflächen m ²	Lager- fläche m ²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 8 - 9)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 7 + 10)	
WEA 01	594	2.969	1.878	1.704	594	7.739	7.924	1.889	9.813	17.552
WEA 02	594	1.397	2.547	769	1.022	6.329	8.213	1.634	9.847	16.176
WEA 03	594	1.397	2.942	2.105	1.040	8.078	9.586	1.560	11.146	19.224
WEA 04	594	1.395	2.752	481	1.007	6.229	8.594	1.635	10.229	16.458
WEA 05	594	1.398	2.876	838	1.066	6.772	7.620	1.595	9.215	15.987
WEA 06	594	1.407	2.632	0	938	5.571	6.011	1.560	7.571	13.142
WEA 07	594	1.941	3.261	960	329	7.085	6.090	1.560	7.650	14.735
WEA 08	594	1.392	2.315	0	833	5.134	6.477	1.635	8.112	13.246
WEA 09	594	1.397	2.110	1.070	900	6.071	7.751	1.836	9.587	15.658
WEA 19	594	1.397	2.752	2.280	1.032	8.055	7.864	1.614	9.478	17.533
Sonstige Zuwegung						63.566				63.566
Summe:	5.940	16.090	26.065	10.207	8.761	130.629	76.130	16.518	92.648	223.277

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von **223.277 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

2. Auflagen:

2.1

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.



2.2

Die Umwandelungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von **13,0629** ha (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird auf die Dauer der Genehmigung nach BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 1-9 und 19 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2.3

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

391.887,00 €

(in Worten: dreihunderteinundneunzigtausend_achthundertsiebenundachtzig Euro)

(30.000,- € / ha¹ befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BlmSchG-Behörde zu bestellen und dieser vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

2.4

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt zu erfolgen.

Begründung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit

¹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer





eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwattungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

II.

Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Forstbehörde:

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19. Juni 2013 [GVBl Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266], zuletzt geändert durch LVO vom 20.01.2021 [GVBl. Nr. 5 vom 09.02.2021, S. 35] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigter Anlage mit Inanspruchnahme von Wald **bis 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro bzw. über 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro zzgl. 1.400,00 Euro** für jedes weitere angefangene MW.

Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von

102.000,- Euro.

Die Gebühr auf der Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten ist durch die SGD-Nord über den konzentrierenden Genehmigungsbescheid nach BImSchG zu erheben und an Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzuleiten. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich genehmigten Windenergieanlagen im BImSchG-Bescheid. Bei Reduktion der beantragten WEA im BImSchG-Bescheid ist auch diese Gebühr entsprechend zu reduzieren.





Bitte senden Sie uns den BImSchG-Genehmigungsbescheid in Kopie zu, damit die ausstehende Gebührenforderung von unserer Zentralen Buchhaltung ins Soll gestellt und der SGD-Nord die Zahlstelle mitgeteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Hoffmann

